

II-3167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
Zl. 10.000/31-Parl/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1431 IAB

1985 -08- 16

zu 1430 IJ

Wien, am 31. Juli 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1430/J-NR/85, betreffend behindertenfreundliche Gestaltung von Schulgebäuden, die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen am 26.6.1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 4)

Wie Ihnen sicherlich noch bekannt ist, wurde im Bereich des Bundesschulbaues schon zu Beginn der 70iger Jahre im Schulentwicklungsprogramm mit der Forderung nach einem Aufzug, der von außen ohne Überwindung von Stufen zugänglich ist und sämtliche Geschoße erschließt, die entscheidende Barriere Behinderten gegenüber beseitigt.

Da sämtliche sonstige Anforderungen für Behinderte wie Gang- und Türbreiten etc. im Bundesschulbau ohnehin Berücksichtigung finden, bleibt als einzige im konkreten Fall zu treffende Maßnahme die Bereitstellung einer behindertentauglichen WC-Zelle, die aber aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls erst im Bedarfsfall bereitgestellt werden kann, was kurzfristig möglich ist.

Die obgenannten Forderungen können bei Altgebäuden im Rahmen größerer Sanierungsmaßnahmen erfüllt werden.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß die von Ihnen angesprochene "Empfehlung des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau betreffend behindertenfreundliche Gestaltung von Schulgebäuden" über Initiative und unter Mitarbeit meines Ressorts entstanden ist. Da dieses Institut

- 2 -

eine Stiftung des Bundes und der Länder ist, glaube ich, daß es die richtige Plattform für einen Appell an alle anderen öffentlichen und privaten Schulerhalter darstellt, sich den Grundsätzen des Bundes für die behindertenfreundliche Gestaltung von Schulen anzuschließen.

Im übrigen soll diese Empfehlung nicht die einschlägigen Ö-Normen ersetzen, sondern Wege aufzeigen, wie die unbedingt erforderlichen Maßnahmen unter Einsatz wirtschaftlicher Mittel, auch in bestehende Gebäude gesetzt werden können.

Abschließend darf ich feststellen, daß meinem Wissensstand nach kein einziger behinderter Schüler aus Gründen der Untauglichkeit eines Schulgebäudes abgewiesen werden mußte.

